
**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes
„Becker Bruch“, Stadt Dorsten,
Kreis Recklinghausen,
als Naturschutzgebiet**

Präambel

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 15.03.1993 wurde das Gebiet „Becker Bruch“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Mit der 1. Änderungsverordnung vom 26.06.2002 wurde die FFH-Schutzzweckanpassung durchgeführt. Die Verordnung läuft jetzt nach 20 Jahren aus.

Das 10 ha große Naturschutzgebiet befindet sich in Dorsten, zwischen Lembeck und Reken, mitten in der Aue des „Midlicher Mühlenbaches“. Es ist Teil des FFH-Gebietes „Bachsystem des Wienbaches“ (DE-4208-301). Feuchtbrachen und Röhrichte, ein Erlen-Bruchwald, Quellbiotop, Kleingewässer sowie der Bachlauf fügen sich zu einem abwechslungsreichen Bild zusammen. Besonders schutzwürdig sind die innerhalb und an den Hangkanten des Gebietes austretenden Quellen, die z.T. eine charakteristische Quellfauna mit Köcherfliegen- und Steinfliegenlarven beherbergen.

Innerhalb des Schutzgebietes wurde die Gewässerunterhaltung aus Gründen des Naturschutzes in Teilbereichen aufgegeben. Ehemalige Uferbefestigungen sind hier zu großen Teilen nicht mehr vorhanden und die Dynamik des fließenden Wassers konnte den vormals geradlinigen Verlauf in einem natürlich schlängelnden Gewässerverlauf (Mäander) verwandeln.

Der „Becker Bruch“ soll sich weiterhin zu einer vorrangig durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten, naturnahen Gewässerauenlandschaft als Lebensraum vieler schutzwürdiger und -bedürftiger Tier- und Pflanzenarten entwickeln.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplans, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt**Rechtsgrundlagen**

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzziel und Schutzzweck
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 Befreiungen
- § 6 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 7 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 8 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000
- Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 23, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148, 181),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (**LJG-NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Becker Bruch“ ist ca. 10 ha groß und liegt im Kreis Recklinghausen im Gebiet der Stadt Dorsten, Gemarkung Lembeck.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des
Gebietes „Becker Bruch“, Stadt Dorsten,
Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet**

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt
Dorsten
Halturner Straße 5
46284 Dorsten

§ 2

Schutzziel und Schutzzweck

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung und Förderung der strukturreichen Gewässeraue mit ihren seltenen und gefährdeten Biotoptypen - Quelle, Quellbach, Quellsumpf, Fließgewässer, Stillgewässer, Röhricht, Uferstaudenflur, Ufergehölz, Sumpf, Großseggenried, Bruchwald, Nass- und Feuchtwiese - sowie den ebenfalls zugehörigen Biotoptypen Fettweide, Laubwald, Hochstaudenflur;
 - b) zur Erhaltung und Förderung seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften der Gewässeraue, welche den Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten - insbesondere aus den Gruppen Libellen, Amphibien, Schmetterlinge, Köcherfliegen, Spinnen, Heuschrecken, Vögel sowie von schutzwürdigen Fischarten - bilden;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche, die durch jahrzehntelange extensive Bewirtschaftung entstanden ist;
 - d) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - e) zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential und Böden mit Archivfunktion (z. B. Niedermoor, Anmoorgley, Moorgley oder graubrauner Paggenesch);
 - f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um folgende Arten von gemeinschaftlichem

Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Groppe (*Cottus gobio*)
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*).
- g) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder (91 E0)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260).

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln
 - Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Landschaftsbehörde) und der Landwirtschaftskammer angezeigt worden sind und die Untere Landschaftsbehörde bzw. Landwirtschaftskammer nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben haben -.

Begriffsbestimmung:
Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (Stützungsregelung): VO (EG) Nr. 1251/1999 und VO (EG) Nr. 2316/1999 gelten als Ackerflächen.

Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz);

2. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des
Gebietes „Becker Bruch“, Stadt Dorsten,
Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet**

3. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.
4. Bauwerke, die eine Durchgängigkeit des Fließgewässersystems beeinträchtigen, zu errichten;
5. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern.
Unberührt bleiben die Änderung und Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage von Fernmeldeeinrichtungen auf öffentlichen Verkehrswegen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Landschaftsbehörde;
6. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
Unberührt bleiben die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen;
7. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
8. Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder Feuer zu machen;
10. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder -ausgenommen in Notfällen - zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
11. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
12. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
13. Gewässer zu unterhalten sowie neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.

Unberührt bleiben natürliche Uferabbrüche o. ä. aufgrund der untersagten Gewässerunterhaltung;

14. Entwässerungs-, und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);
15. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer zu beeinträchtigen;
16. Gewässer fischereilich innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu nutzen, in ihnen zu baden und ihre Eisflächen zu betreten;
17. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Unberührt bleiben

- a) die nachhaltige und ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
18. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;

19. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
20. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;

21. Tiere einzubringen.

Unberührt bleibt die Einbringung von Vieh zur landwirtschaftlichen Nutzung;

22. die Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des
Gebietes „Becker Bruch“, Stadt Dorsten,
Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet**

Unberührt bleibt die einzelstammweise Entnahme von Pappeln auf den Flächen Gemarkung Lembeck, Flur 37, Flurstück 23 sowie Flur 38, Flurstück 38 im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen;

23. wildwachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen).

Unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis.

24. Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes gehören, einzubringen;
25. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen.

Unberührt bleibt die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen, zur bodenkundlichen oder geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen;

26. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, z. B. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
27. Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäsungsflächen auf Grünland anzulegen;
28. Wildäcker anzulegen.
- (3) Die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung darüber hinaus zweckmäßigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten, z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramm - KKLK - des Kreises Recklinghausen), vorbehalten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG (Bundesjagdgesetz) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung des § 3 dieser Verordnung;
5. das Betreten des geschützten Bereiches durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden sowie von diesen beauftragten Personen;
6. von den Denkmalbehörden angeordnete Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 6 Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Bußgeld- und Strafvorschriften

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des
Gebietes „Becker Bruch“, Stadt Dorsten,
Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelung der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Becker Bruch“, Stadt Dorsten-Lembeck, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 15.03.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 11 vom 20.03.1993,

die Berichtigung vom 04.02.1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 6 vom 12.02.1994 sowie die

1. Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster verkündeten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15.03.1993 zur Ausweisung des Gebietes „Becker Bruch“ der Stadt Dorsten-Lembeck, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 26.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 27 vom 05.07.2002

auf.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 15.10.2013

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des
Gebietes „Becker Bruch“, Stadt Dorsten,
Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet**

3.32

51.1-009-RE/2010.0001
Prof. Dr. Reinhard Klenke

Anmerkung: Veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 43 der Bezirksregierung am 25.10.2013